

Verglastes **Zementprodukt**. H. C. Todd und C. Mayr. Übertr. Chicago Fireproof Covering Co. Amer. 935 616. (Veröffentl. 28./9.)

Zentrifugalkonzentrator und Klassierer. F. Laist. Übertr. O. M. Kuchs, Anaconda, Mont. Amer. 935 311. (Veröffentl. 28./9.)

Zement. Sinclair. Engl. 21 670/1909. (Veröffentl. 29./9.)

Zementkupfer. Fröhlich. Engl. 27 025/1908. (Veröffentl. 29./9.)

Entzinnen von **Zinnabfällen** u. dgl. mit Chlor, Schötz. Engl. 22 337/1908. (Veröffentl. 29./9.)

Elektrolytische Gew. von **Zink** aus Zinksulfatverbindungen. V. Engelhardt und M. Huth. Übertr. Siemens & Halske A.-G., Berlin. Amer. 935 250. (Veröffentl. 28./9.)

Aufhängung von **Zinkelektroden** galvanischer Elemente. G. Rajczy, Iglo. Ung. R. 2315. (Einspr. 1./12.)

Zucker. St. v. Grabski, Kruschwitz. Amer. 934 965. (Veröffentl. 21./9.)

Abkühlung und Reinigung der im Kalkofen erzeugten Saturationsgase bei der **Zuckerfabrikation**. S. von Grabski, Kruschwitz. Ung. G. 2819. (Einspr. 1./12.)

Verein deutscher Chemiker.

Hermann Endemann †.

Hermann Endemann, Doktor der Chemie, verstarb Freitag, den 8./10. 1909 in Brooklyn. Er absolvierte die Universität zu Marburg im Jahre 1866 und siedelte kurz darauf nach den Vereinigten Staaten über. Dr. Endemann war ein hervorragendes Mitglied des Vereins deutscher Chemiker. Er war wohlbekannt als Sachverständiger in den amerikanischen Gerichtshöfen und war viele Jahre im deutschen technologischen Klub zu Neu-York tätig. Jahrelang stand er in engster Verbindung mit der Columbia-Universität in Neu-York und mit dem städtischen Gesundheitsamte dieser Stadt. Er war einer der Gründer der Society of Chemical Industrie, gleichfalls einer der Gründer der American Chemical Society. Im Jahre 1879 errichtete er ein Laboratorium, in dem er sich mit Hingabe weitgehenden analytischen und anderen Untersuchungen widmete.

Sozialer Ausschuß.

Sitzung im Frankfurter Hof, den 14./9. 1909,
9 Uhr 15 vorm.

Anwesend die Herren: O sterrieth, Flemming, Haagn, Goldschmidt, Quincke Scheithauer, Raschig.

1. **Zwangsversicherung**. Da nur Hannover, Württemberg und Oberrhein direkt antworteten, von Sachsen-Anhalt zustimmende, von Rheinland und Rheinland-Westfalen ablehnende Beschlüsse gefaßt wurden, bezweifelt Dr. Scheithauer, ob wir im Namen des Vereins die Sache weiter verfolgen können. Dr. Goldschmidt ist für eine direkte Ablehnung, Prof. O sterrieth für den Ausdruck des Bedauerns über die Interesselosigkeit der Bezirksvereine. Es wird beschlossen, die Frage weiter zu behandeln, aber mit definitiven Vorschlägen bis zu weiterer Klärung innerhalb des Vereins und außerhalb zurückzuhalten.

2. **Angestellenerfindung**. Dr. Goldschmidt vertritt die Stettiner Beschlüsse als Ganzes und verwirft die Anträge des Frankfurter Bezirksvereins, wie den Vorschlag einer gesetzlichen Extrahonorierung für angestellte Erfinder (die nicht angestellte Erfinder ja auch nicht erhalten). Dr. Flemming tritt für grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs auf Vergütung der Angestellten ein, wie sie sich im österreichischen

Gesetz finde und auch der vielfachen Übung der großen Firmen entspreche. Auch den Forderungen der Angestelltenkreise müsse man Rechnung tragen. Er schlägt folgende Fassung vor:

Erfindungen oder diesen gleichstehende Leistungen sollen angemessen honoriert werden; eine Gewinnbeteiligung ist als angemessene Honoriierung zu betrachten.

Prof. O sterrieth führt die Schwierigkeit der Gewinnberechnung für Angestellenerfindungen aus, möchte aber den Gesichtspunkt der Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge in den Vordergrund stellen. Dr. Haag beleuchtet die Frankfurter Anträge, Prof. O sterrieth betont die Notwendigkeit einer Stellungnahme, Dr. Raschig empfiehlt eine negierende Formulierung, nach der Klauseln, die von vornherein eine Vergütung für besondere Leistungen versagen, als ungesetzlich anzusehen sind. Dr. Flemming und Prof. O sterrieth sprechen über die Berechtigung der Forderung und die Schwierigkeit, das „angemessen“ zu definieren.

Dr. Goldschmidt betont, daß von den Stettiner Beschlüssen Ziffer II nicht einfach fortgenommen werden kann und entwickelt die Schwierigkeit, Fabrikgewinne im einzelnen festzustellen, und die Schädigung, die derartige Festlegungen für die Angestellten, mit denen man nun keine Verträge, wie jetzt, weiter schließen werde, nach sich ziehen können.

Dr. Goldschmidt verliest einen Brief Caros, der das Zusammenwirken aller Einrichtungen des Etablissements zur betreffenden Erfindung betont; Dr. Goldschmidt bittet, lieber nichts festzulegen.

Nach Bemerkungen von Prof. O sterrieth und Dr. Scheithauer, die eine mittlere Formulierung suchen, faßt der Ausschuß einstimmig folgenden Beschuß:

„Der Soziale Ausschuß schließt sich den Beschlüssen des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz mit der Maßgabe an, daß der Ziff. II die Worte beigelegt werden:

„Unbeschadet der Bestimmungen des § 138 des B. G. B. über die Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge.“

„Der Soziale Ausschuß spricht außerdem die Ansicht aus, daß als gegen die guten Sitten verstößend solche „Vertragsbestimmungen“

anzusehen sind, durch die dem Angestellten eine Vergütung versagt wird für Leistungen, die das Durchschnittsmaß der geschuldeten Leistungen erheblich übersteigen.

„Durch vorstehenden Beschuß erachtet der Ausschuß die Anträge des Frankfurter Bezirksvereins zu dem Erfinderrecht für erledigt.“

3. Konkurrenzklause. Dr. Haag stellt sich auf den Standpunkt der Beschlüsse des Vereins zur Wahrung der Interessen usw., mit Zusätzen, die den Forderungen seines Referates entsprechen. Dr. Raschig stimmt zu, betont aber, daß andere Kreise (Maschinentechniker) noch mehr in Betracht kommen, und der Reichstag von den Vorschlägen seiner Kommission nicht wesentlich wird abweichen wollen. Dr. Flemming bespricht die Frage, statt „Gehalt“ „Bezüge“ zu setzen; Dr. Goldschmidt weist auf die Fassung des Vereins hin, daß dem Angestellten eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht sein soll.

Diese Form scheint den Anwesenden zu genügen.

Schadenersatz. Dr. Flemming hat Bedenken gegen die Kumulierung der Konventionalstrafe mit dem Schadenersatz. Dr. Raschig und Prof. Osterrieth weisen demgegenüber auf die bestehende Praxis alternativer Anrechnung hin.

Geheimnisbewahrung. Prof. Osterrieth stellt die Frage, ob in die Konkurrenzklause auch Geheimnisverrat in § 133f. einbegriffen ist. Dies ist nicht besonders ausgesprochen, aber nach Ansicht der Anwesenden eingeschlossen.

Karenzverzicht. Dem Ausschuß liegt folgender Bonner Beschuß des Vereins der Chem. Industrie mit einigen Zusätzen unseres Vorstandes vor:

„Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der Beschränkung zu verzichten. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses muß die Verzichtserklärung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages oder, falls der Vertrag durch den Angestellten gekündigt wird, spätestens eine Woche nach Entgegnahme der Kündigung ausgesprochen werden. Nach Ablauf des Vertrages behält der Angestellte im Falle der Verzichtserklärung den Anspruch auf die vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres vom Empfange der Verzichtserklärung ab.“

Auf Grund von 3 Abänderungsanträgen Dr. Goldschmidts wird einstimmig die folgende Resolution gefaßt:

„Der Soziale Ausschuß stimmt grundsätzlich dem Vorschlag des Vorstandes zu mit folgenden Abänderungen:

1. an 2 Stellen ist Vertragsverhältnisses resp. Vertrages durch Dienstverhältnisse zu ersetzen;
2. daß die Frist im Falle der Kündigung des Angestellten von einer Woche auf 14 Tage erstreckt wird;

3. daß die einjährige Frist nicht vom Tage des Empfanges der Verzichtserklärung, sondern vom Tage der Abgabe derselben gerechnet wird.“

Zum Entwurf der Reichstagskommission. Für den Fall, daß die vorstehenden Vorschläge von Reichsregierung und Reichstag nicht angenommen werden, beschließt der Ausschuß, schon jetzt Vorschläge zu dem Beschuß der Reichstagskommission zu machen.

Zu § 133 f. Abs. 1: „Die Beschränkung ist für den Angestellten nur verbindlich, wenn die Vereinbarung bezeichnet und geeignet ist, den Gewerbeunternehmer vor solchen Schäden zu bewahren, welche durch Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hervorgerufen werden.“

Prof. Osterrieth berichtet, daß von vielen Seiten die Streichung der Worte „und geeignet ist“ beantragt wurde, da die Notwendigkeit, die objektive Zweckmäßigkeit der Karenzverpflichtung nachzuweisen, die Konkurrenzklause überhaupt unmöglich mache. Nach Ausführungen von Dr. Goldschmidt ist man einstimmig für Streichung der Worte „und geeignet ist“.

Beschränkung auf Arbeitsgebiet.

Dr. Raschig hat einen Zusatz zu § 133 f. Abs. 1 beantragt, dem der Ausschuß in folgender Fassung einstimmig zustimmt:

„Insbesondere ist die Beschränkung nur auf Gegenstände und Verfahren zulässig, die der Angestellte aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung kennen lernt.“

Zu § 133 f. Abs. 2. Tantem - usw. Anrechnung. Der Ausschuß beantragt, diesen Absatz durch die Fassung des Vereins (Ermöglichung einer seiner Stellung entsprechenden Lebensführung) zu ersetzen.

Gehaltsstufen. Die Mindesteinnahme von 3000 M ist zu streichen; die Grenze von 1500 M ist für den Ausschuß gegenstandslos.

§ 133 g. Abs. II, III und IV sollen im Sinne des Hauptvorschlags abgeändert werden.

§ 133 h. Beschränkung auf 8000 M ist nicht im Interesse der Angestellten; die Beseitigung wird empfohlen.

Die Anträge des Frankfurter Bezirksvereins sind damit erledigt.

Punkt IV. Eine Anregung aus den Kreisen des Vereins, Reklameanzeigen eines Chemikers zur Ausbildung von Chemikerinnen ohne Examen entgegenzutreten, wird Herrn Dr. Scheithauer als Material zu seinen Arbeiten über die soziale Stellung der Chemiker überwiesen. Ein unmittelbares Vorgehen ist ohne weitere Ermittlungen nicht möglich.

Dr. Goldschmidt ersucht, den Geheimnisschutz des neuen Gesetzes über unlauteren Wettbewerb auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Dr. Flemming bittet, die Bezirksvereine zu veranlassen, über sozialpolitische Besprechungen innerhalb derselben ausführliche Referate in der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Schluß 1/2 Uhr. gez. F. Quincke.